

<http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2015/04/2015-04-01-fracking-gesetz-kabinett.html>



Kabinettsbeschluss

Fracking: Mehr Schutz durch strenge Regeln

Die Bundesregierung hat ein Regelungspaket beschlossen, um Verfahren der Fracking-Technologie zu untersagen und Risiken zu minimieren. Damit "können wir Fracking so weit einschränken, dass es für Mensch oder Umwelt keine Gefahr mehr ist", erläuterte Bundesumweltministerin Hendricks in Berlin.



Das Bundeskabinett hat strenge Regelungen zum Fracking auf den Weg gebracht. Foto: *ddp images/dapd/David Hecker*

Das Regelungspaket folgt dem Grundsatz: Der Schutz der Gesundheit und der Schutz des Trinkwassers haben absolute Priorität. Soweit Risiken nicht zu verantworten sind oder derzeit nicht abschließend bewertet werden können, wird Fracking verboten.

Deshalb wird oberhalb von 3.000 Metern Tiefe Fracking in Schiefer- und Kohleflözgestein grundsätzlich nicht erlaubt. Selbst wenn die eingesetzte Frackflüssigkeit nachweislich nicht

wassergefährdend ist, sollen lediglich wissenschaftlich begleitete Erprobungsmaßnahmen möglich sein.

Was passiert beim Fracking?

Beim Fracking werden mit hydraulischem Druck über ein Bohrloch Risse in dichtem Untergrundgestein erzeugt. Dazu wird eine sogenannte Fracking-Flüssigkeit, ein Gemisch aus Wasser, Sand und Chemikalien, mit hohem Druck in das Speichergestein verpresst. Gase und Flüssigkeiten können über entstandene Risse zur Bohrung zu fließen und darüber gefördert werden.

Zum beschlossenen Regelungspaket gehören mehrere Vorschriften. Sie betreffen die Anwendung der Fracking-Technologie aber auch andere Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Förderung von Erdgas oder Erdöl stehen.

Im Einzelnen handelt es sich um

- ein Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften, um Verfahren der Fracking-Technologie zu untersagen und um Risiken zu minimieren,
- ein Gesetz zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und auf Kavernen (Hohlräume), welches Haftungsfragen regelt, sowie
- eine Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie und Tiefbohrungen. Die Verordnung führt eine umfassende Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung ein und regelt den Umgang mit Lagerstättenwasser.

Schutz des Trinkwassers

In das Wasserhaushaltsgesetz werden klare Vorgaben aufgenommen, in welchen Gebieten Fracking zukünftig ausgeschlossen werden soll. Ziel ist es, Trinkwasser und Grundwasser zu schützen.

Außerdem wird auch den Risiken Rechnung getragen, die mit der Ablagerung von Lagerstättenwasser unter der Erde verbunden sind. Dieses Lagerstättenwasser fällt an bei Fracking-Maßnahmen, aber auch bei der Suche oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl.

Unter Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten und in Einzugsgebieten von Talsperren sind Fracking-Maßnahmen oder die Ablagerung von Lagerstättenwasser verboten. Dies gilt auch für den Bereich unter natürlichen Seen, die der Entnahme von Rohwasser für die öffentliche Wasserversorgung dienen, sowie Einzugsgebiete von Wasserentnahmestellen für die öffentliche Wasserversorgung.

Landesrechtliche Vorschriften können dieses Verbot auch auf Einzugsgebiete von Mineralwasservorkommen ausweiten, ebenso auf Stellen zur Entnahme von Wasser zur Herstellung von Getränken sowie auf Gebiete des Steinkohlebergbaus.

Im Bundesnaturschutzgesetz ist ein Verbot der Fracking-Technologie in Naturschutzgebieten und Nationalparks vorgesehen. Auch in Natura-2000-Gebieten dürfen keine Anlagen errichtet werden, mit denen Erdgas in Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder in Kohleflözgestein gesucht oder gefördert werden kann. Auch das Lagern von Lagerstättenwasser, das bei solchen Maßnahmen anfällt, ist unter der Erde nicht erlaubt.

Haftung bei Schäden

Die Änderungen im Bundesberggesetz erweitern die Haftungsregelungen, falls es doch zu einem Schaden kommen sollte. Ziel ist es, die Durchsetzung von möglichen Schadensersatzansprüchen wegen Bergschäden durch Kavernen oder durch Tiefbohrungen für die Geschädigten zu erleichtern.

Künftig liegt die Beweislast, dass ein Bergschaden nicht durch Kavernen oder durch Tiefbohrungen in seinem Einwirkungsbereich verursacht worden ist, grundsätzlich beim Unternehmer. Damit wird berücksichtigt, dass es für die Betroffenen kaum möglich ist, den Zusammenhang zwischen einer unterirdischen Bergbautätigkeit und bei ihnen entstandenen Schäden, wie Mauerrissen, nachzuweisen.

Mehr Beteiligung und Transparenz

Mit den neuen Regelungen sollen außerdem die Beteiligung der Betroffenen und die Transparenz im Zulassungsverfahren gestärkt werden. Deshalb werden für Vorhaben, bei denen die Fracking-Technologie zum Einsatz kommt, in der Regel Umweltverträglichkeitsprüfungen vorgeschrieben und verpflichtend sein. Für Tiefbohrungen wird generell zumindest die Vorprüfung verlangt, ob eine volle Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Unternehmer werden künftig noch stärker in die Pflicht genommen, den Stand der Technik einzuhalten. Das gilt insbesondere für die Absicherung der Bohrlöcher. Außerdem sind in gefährdeten Gebieten seismologischen Gutachten vorzulegen und der Austritt von Methan und anderen Emissionen ist zu erfassen.

Stand der Technologie:

Die Fracking-Technologie zur Gewinnung von Erdgas aus konventionellen Lagerstätten (wie Sand- und Karbonatgesteinen) kommt in Deutschland seit den 1960er Jahren zum Einsatz. Derzeit stammt rund ein Drittel der in Deutschland geförderten Erdgasmengen aus solchen Lagerstätten, die durch Fracking stimuliert worden sind.

Neu hingegen ist die Anwendung in Ton-, Schiefer- und Mergelgesteinen und in Kohle führenden Schichten (Gewinnung von Schiefergas und Kohleflözgas) bei gleichzeitigem Einsatz der Horizontalbohrtechnik. Diese Technologie wurde in Deutschland zur Gewinnung von Erdgas bisher nicht eingesetzt.

Schutz von Umwelt und Gesundheit vorrangig

Ziel des Fracking-Regelungspakets ist es, Umwelt und Gesundheit vor den Risiken des Einsatzes dieser Technologie zu schützen. Zugleich werden auch bei der herkömmlichen Förderung von Erdgas, Erdöl und Erdwärme die Sicherheits- und Umweltstandards erhöht und europäische Vorgaben umgesetzt.

Mit dem Regelungspaket sollen auch Kenntnislücken zu den Auswirkungen von Fracking-Verfahren geschlossen werden. Das betrifft vor allem Verfahren in Schiefer-, Ton- und Mergelgestein sowie in Kohleflözgestein oberhalb von 3.000 Meter Tiefe, dem unkonventionellen Fracking. Diese Technologie wurde bisher in Deutschland nicht angewendet.

Die Bundesregierung setzt eine unabhängige Expertenkommission ein, die die Erprobungsmaßnahmen wissenschaftlich begleitet und auswertet. Diese wird ab 2018 jährlich ein Erfahrungsbericht erstellen.

Mittwoch, 1. April 2015